

burg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß ä. L. und Reuß j. L. eine gemeinsame Versicherungsanstalt für die Gebiete der genannten Bundesstaaten unter dem Namen „Thüringische Landesversicherungsanstalt“ mit dem Sitze in Weimar errichtet worden ist (Gesamtministerial-Bekanntmachung vom 1. Oktober 1890, Ges.S. 1890, S. 75). Auf Grund des § 70 jenes Reichsges. ist für das Gebiet des Herzogtums ein Schiedsgericht mit dem Sitze in Altenburg errichtet worden. Dieses ist vom 1. Januar 1901 ab als „Schiedsgericht für Arbeiterversicherung“ in Tätigkeit (V.O. vom 10. Dez. 1900, Ges.S. 1900, S. 341).

14. Auf Grund des § 103 Abs. 4 Gew.O. ist für das Herzogtum Sachsen-Altenburg und das Fürstentum Reuß j. L. eine gemeinsame Handwerkskammer mit dem Sitze in Gera errichtet worden (Gesamtministerial-Bekanntmachung vom 25. Oktober 1899, Ges.S. 1899, S. 233). Über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer durch die Gemeinden des Handwerkskammerbezirks treffen die V.O. des Ministeriums, Abteilung des Innern, vom 25. Juni 1902 (Ges.S. 1902, S. 63) und vom 14. Juli 1904 (Ges.S. 1904, S. 66) die nötigen Bestimmungen. Weiter besteht für das Herzogtum eine Handelskammer, die den Zweck hat, die Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden des Herzogtums wahrzunehmen (Ges. vom 7. Mai 1900; V.O. vom 25. September 1900, Ges.S. 1900, S. 185 ff., S. 256). Die Handelskammer besteht aus 21 Mitgliedern; außerdem soll ihr als ständiges Mitglied ein von dem Gesamtministerium zu ernennender Vertreter der Herzoglichen Landesbank angehören. Die Mitglieder werden auf sechs Jahre gewählt.

Die Handelskammer hat das Recht einer juristischen Person. Sie unterliegt der Aufsicht des Ministeriums, Abteilung des Innern. Auf Antrag kann sie durch Beschluß des Gesamtministeriums aufgelöst werden. Zu den Kosten der Handelskammer leistet die Staatskasse einen jährlichen Beitrag, welcher der Hälfte des jährlichen Kostenaufwandes gleichkommt, aber die Summe